

Rhine Stone 666

Square Dance Club Niederkassel e. V.

Satzung

vom 12. März 2021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- 1) Der Verein führt den Namen „Rhine Stone 666 Square Dance Club Niederkassel e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Niederkassel, die Kontaktadresse ist die Anschrift der/des Präsidentin / Präsidenten.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist seit dem 11.12.1992 im Vereinsregister Siegburg eingetragen.
- 5) Der Verein ist Mitglied in der EAASDC (European Association of American Square Dance Clubs).

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein dient der
 - a) Pflege, Förderung und Ausübung des Square Dance sowie, im Rahmen der Möglichkeiten, auch Round Dance;
 - b) Ausbildung von Tänzern;
 - c) Durchführung wöchentlicher Vereinsabende für Mitglieder, Gäste haben kostenlosen Zutritt;
 - d) Förderung der menschlichen, sportlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern;
 - e) Werbung für Square Dance durch Veranstaltungen von Anfänger- und Fortbildungskursen, die für jedermann zugänglich sind, sowie durch Vorführungen
- 2) Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten vornehmen. Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen der o. g. Faktoren diskriminiert wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Behörden, Verbänden oder Organisationen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung betreffend die Paragraphen 2 (Vereinszweck), 3 (Gemeinnützigkeit) und 17 (Auflösung oder Aufhebung des Vereins) ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von den persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten werden, und zwar als
 - a) aktives Mitglied, wenn sie einen Anfängerkurs im Square Dance erfolgreich abgeschlossen hat
 - b) förderndes Mitglied, das nicht aktiv im Club tanzt, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördert.
- 2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht entsprochen, ist dies der / dem Antragsteller*in gegenüber schriftlich zu begründen. Bei deren / dessen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende möglich und muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen mitgeteilt werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Gründe für einen Ausschluss sind:

1. vorsätzlicher Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung des Vereins oder
2. ernsthafte Gefährdung der Interessen des Vereins oder Schädigung seines Ansehens.

Der Ausschluss mit Ausschlussgrund ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied erhält Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 7 Beiträge

1. Von den aktiven und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge nach Abs. 1 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan festgelegt. Die Höhe des einmaligen Aufnahmeentgelts, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeit der Zahlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Beitragsbefreiungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer

Seine Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter Präsidentin / Präsident oder Vizepräsidentin / Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder zur außergerichtlichen Vertretung werden im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. § 12 Abs. 8 gilt sinngemäß.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der bis zur Genehmigung des folgenden Haushaltsplanes Gültigkeit hat;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes sowie der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters nach Prüfung der Kasse durch die beiden Kassenprüfer*innen;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Haushaltsplans gemäß Buchstabe a);
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer*innen;
 - e) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen; Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Anträgen nach § 13 können nachgereicht werden. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss diese wörtlich in der Einberufung genannt sein.

- 2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Vorstand in besonderen Fällen den Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist auch dies nicht möglich, bestimmt die Versammlung eine Person, die die Mitgliederversammlung leitet.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Person, die die Versammlung leitet. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der in den § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 8 bis 10 und § 13 Abs. 2 geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10) Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn jederzeit beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anträgen, die eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Ziel haben, ist ein entsprechender Beschlussvorschlag beizufügen.
- 2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, nimmt die Versammlungsleitung jedoch nur an, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 14 Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen haben in jedem Geschäftsjahr eine Kassenprüfung (Geschäfts- und Kassenbücher, Belege, Inventarliste und Inventar) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der in § 12 genannten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Paragraphen 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 16 Tanzleiter*innen / Caller*innen

- 1) Durch die Präsidentin / den Präsidenten gebuchte Tanzleiter*innen / Caller*innen sind für das Übungs- und Ausbildungsprogramm zuständig und halten Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse ab.
- 2) Rechte und Pflichten der Tanzleiter*innen / Caller*innen werden in Verträgen geregelt.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden.
- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein nach Abwicklung aller verbindlichen Rechtsgeschäfte vorhandenes Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es zu gleichen Teilen den gemeinnützigen und / oder karitativen Einrichtungen im Stadtgebiet zuzuwenden hat.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder in gesundheitlicher, materieller und finanzieller Hinsicht.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung des Rhine Stone 666 Square Dance Club Niederkassel e. V. beschlossen.

Niederkassel, den 12.03.2021